
Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse München

Stand: 2. Januar 2024

Börse München

Inhalt

I. Abschnitt: Organisation

- § 1 Träger
- § 2 Organe
- § 3 Mitgliedschaft, Vorsitz und Amtszeit des Freiverkehrsausschusses
- § 4 Beschlussfassung des Freiverkehrsausschusses

II. Abschnitt: Teilnahme am Handel

- § 5 Handelsteilnehmer
- § 6 Handel

III. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen zur Einbeziehung von Wertpapieren

- § 7 Einbeziehungsfähige Wertpapiere
- § 8 Handel per Erscheinen
- § 9 Antrag
- § 10 Entscheidung über den Antrag
- § 11 Widerruf der Einbeziehung
- § 12 Skontroführung und Market Making

IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in m:access

- § 13 Antrag auf Notiz in m:access
- § 14 Anforderungen an den Emittenten
- § 15 Bestellung zum Emissionsexperte
- § 16 Anforderungen an den Emissionsexperten
- § 17 Beendigung der Notiz in m:access
- § 18 Veröffentlichungen

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 19 Entgelte
- § 20 Haftungsausschluss
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

Wertpapiere, die an der Börse München weder zum Handel im regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, können in den Freiverkehr an der Börse München einbezogen und im Spezialistenmodell und/oder im Market Maker gestützten Handelsmodell gettex gehandelt werden. Hierfür gelten neben der Handelsordnung gemäß § 76 BörsO die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gemäß § 77 BörsO, welche von der Geschäftsführung der Börse München (nachfolgend „**Geschäftsführung**“) gebilligt wurden.

I. Abschnitt: Organisation

§ 1 Träger

Die Bayerische Börse AG ist Träger des Freiverkehrs an der Börse München.

§ 2 Organe

- (1) Der Träger bestellt die Mitglieder des Freiverkehrsausschusses sowie deren Vertreter.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Organisation und Verwaltung des Freiverkehrs.
- (3) Der Freiverkehrsausschuss verabschiedet mit Billigung der Geschäftsführung die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr und entscheidet über die Erteilung des Benehmens bei der Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr (§ 10 Abs. 1) und in m:access (§ 13 Abs. 4).

§ 3 Mitgliedschaft, Vorsitz und Amtszeit des Freiverkehrsausschusses

- (1) Der Freiverkehrsausschuss besteht aus höchstens 14 Mitgliedern aus dem Kreis der an der Börse zum Wertpapierhandel zugelassenen Unternehmen (nachfolgend „**Handelsteilnehmer**“) sowie den in m:access zugelassenen Emissionsexperten. Die Spezialisten bzw. Market Maker sollen mit jeweils einem Mitglied in dem Freiverkehrsausschuss vertreten sein.
- (2) Der Freiverkehrsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Repräsentant der Kreditinstitute, muss sein Stellvertreter aus dem Kreis der Spezialisten bzw. Market Maker oder Finanzdienstleistungsinstitute kommen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Freiverkehrsausschusses beträgt drei Jahre; die Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Beschlussfassung des Freiverkehrsausschusses

- (1) Der Freiverkehrsausschuss beschließt in einer Sitzung, schriftlich, per Telefax, fernmündlich oder durch elektronische Medien (E-Mail). Entscheidungen sind auf Antrag der Geschäftsführung in einer Sitzung zu treffen, wenn ein Mitglied innerhalb von fünf Börsentagen nach Versendung der Abstimmungsunterlagen schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangt.
- (2) Der Freiverkehrsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind oder bei einer anderen Form der Beschlussfassung an der Abstimmung teilnehmen. Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des den Vorsitz führenden Mitglieds. Die Erteilung von Stimmbotschaften ist zulässig.
- (3) Die der Beschlussfassung zugrunde liegenden Beschlussvorschläge, Unterlagen sowie sämtliche mündlichen, schriftlichen und elektronischen Informationen sowie die Abstimmungen sind vertraulich.

**II. Abschnitt:
Teilnahme am Handel**

**§ 5
Handelsteilnehmer**

Handelsteilnehmer der Börse München nehmen am Handel im Freiverkehr im Spezialistenmodell (MIC: MUNB) oder im Market Maker gestützten Handelsmodell gettex (MIC: MUND) teil.

**§ 6
Handel**

- (1) Für den Handel im Freiverkehr gilt die Handelsordnung gemäß § 76 BörsO und nach deren Maßgabe die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse München sowie die den Handel betreffenden Vorschriften der Börsenordnung samt Ausführungsbestimmungen. Die Börsenpreise müssen den Anforderungen des Börsengesetzes (BörsG) entsprechen, insbesondere denen des § 24 Abs. 2 BörsG.
- (2) Die festgestellten Börsenpreise und die ihnen zugrunde liegenden Umsätze werden auf den Internetseiten der Börse München und über Vendoren veröffentlicht.
- (3) Die Börsenaufsichtsbehörde kann den Handel untersagen, wenn ein ordnungsgemäßer Handel für die Wertpapiere nicht mehr gewährleistet erscheint.

**III. Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen zur Einbeziehung von Wertpapieren**

**§ 7
Einbeziehungsfähige Wertpapiere**

(1) Wertpapiere können in den Handel im Freiverkehr wie folgt einbezogen werden:

a) Sekundärlisting

Wertpapiere, die bereits zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 11 Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) bzw. an einem vergleichbaren ausländischen organisierten Markt zugelassen oder in den Handel an einem sonstigen durch den Freiverkehrsausschuss anerkannten in- oder ausländischen Handelsplatz einbezogen sind, können ohne Zustimmung des Emittenten einbezogen werden.

b) Primärlisting

Wertpapiere, welche die Voraussetzungen nach lit. (a) nicht erfüllen, können einbezogen werden, wenn der Emittent die Einbeziehung in den Freiverkehr genehmigt hat und die gesetzlichen Voraussetzungen eines Listings erfüllt sind.

c) m:access

Unter den besonderen Voraussetzungen des IV. Abschnitts können Aktien in das Marktsegment m:access einbezogen werden.

(2) Wertpapiere, die gemäß Absatz (1) lit. (b) oder (c) in den Handel einbezogen werden sollen, können vor Handelsaufnahme im Rahmen eines öffentlichen Angebots des Emittenten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften über die Zeichnungsfunktionalität des börslichen Handelssystems MAX-ONE für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (nachfolgend „**Zeichnungsfunktionalität**“) gezeichnet werden.

a) Die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität erfolgt auf Antrag eines Handelsteilnehmers im Einvernehmen mit dem Emittenten.

b) Während der Zeichnungsphase findet kein Handel statt. Die Notierungsaufnahme erfolgt nach Beendigung der Zeichnungsphase. Der Beginn und das Ende der Zeichnungsphase sowie die Notierungsaufnahme werden öffentlich bekannt gemacht.

c) Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die MAX-ONE Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Emittenten von Wertpapieren nach Absatz (1) lit. (b) und (c) gelten als MTF-Emittenten gemäß § 2 Abs. 15 WpHG.

§ 8

Handel per Erscheinen

- (1) Schuldverschreibungen, die zum Zeitpunkt der Einbeziehung in den Freiverkehr rechtlich noch nicht entstanden sind, können unabhängig davon, dass insoweit deren Lieferbarkeit nicht gegeben ist, in den Handel einbezogen werden. Die Einbeziehung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
- a) nach Ablauf von 10 Tagen nach dem bei Einbeziehung genannten Valutatag die Schuldverschreibung nicht entstanden ist oder zu diesem Zeitpunkt eine ordnungsgemäße Erfüllung der Geschäfte nicht gewährleistet ist oder
 - b) zuvor bereits feststeht, dass die Schuldverschreibung nicht entstehen wird.

Im Falle der automatischen Beendigung der Einbeziehung ist die Einstellung des Handels zu veröffentlichen. Die Geschäfte gelten in diesem Falle als nicht abgeschlossen.

- (2) Die Geschäftsführung kann weitere Regelungen zum Handel per Erscheinen in hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen treffen.

§ 9

Antrag

- (1) Der Antrag auf Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr kann schriftlich oder in Textform von einem Handelsteilnehmer gestellt werden. Darin ist anzugeben, in welchem Handelsmodell (Spezialistenmodell und/oder gettex) der Handel aufgenommen werden soll.
- (2) In den Fällen des § 7 Abs. (1) lit. (b) und (c) ist die Genehmigung des Emittenten nachzuweisen.
- (3) Der Antrag muss eine genaue Definition der einzuführenden Wertpapiere und Angaben über den Emittenten gemäß den Vorgaben der Geschäftsführung in Anlage 1 enthalten. Die Geschäftsführung kann die Anlage 1 jederzeit ändern und weitere Angaben bzw. die Vorlage zusätzlicher Unterlagen anfordern.
- (4) Der Antragsteller hat einen ordnungsgemäßen Börsenhandel und die ordnungsgemäße Abwicklung zu gewährleisten. Hierzu gehören insbesondere die unverzügliche Unterrichtung der Handelsteilnehmer über bevorstehende Hauptversammlungen, Dividendenzahlungen, Bezugs-

rechte, Kapitalmaßnahmen und alle sonstigen Umstände, die für die Bewertung des Wertpapiers oder des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sein können.

§ 10

Entscheidung über den Antrag

- (1) Über den Antrag gemäß § 9 entscheidet die Geschäftsführung im Benehmen mit dem Freiverkehrsausschuss. Der Freiverkehrsausschuss kann in einem Vorratsbeschluss generell-abstrakte Regelungen über die Erteilung des Benehmens zur Einbeziehung von Wertpapieren fassen.
- (2) Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn die Voraussetzungen für die Bildung eines börsenmäßigen Marktes nicht gegeben sind, der Einbeziehung Interessen des Anlegerschutzes entgegenstehen oder die Einbeziehung zur Schädigung erheblicher allgemeiner Interessen führen kann.
- (3) Die antragsgemäße Einbeziehung wird öffentlich bekanntgemacht.

§ 11

Widerruf der Einbeziehung

- (1) Die Einbeziehung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, die der Einbeziehung zugrunde lagen, weggefallen sind oder der Emittent dies im Fall des § 7 Abs. 1 lit. (b) bzw. (c) beantragt. Über den Widerruf der Einbeziehung entscheidet die Geschäftsführung. Bei der Entscheidung sind die Belange des Anlegerschutzes zu beachten. § 39 Abs. 5 BörsG gilt entsprechend.
- (2) Der Widerruf der Einbeziehung wird öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Für den Widerruf der Einbeziehung von Wertpapieren nach § 7 Abs. 1 lit. (b) bzw. (c) gilt § 11 der Gebührenordnung entsprechend.

§ 12

Skontroführung und Market Making

- (1) Die Bestimmung des für die Preisfeststellung im Spezialistenmodell zuständigen Unternehmens (Skontroführer) erfolgt durch die Geschäftsführung. Das Skontro soll grundsätzlich dem antragstellenden oder dem im Antrag benannten Unternehmen zugewiesen werden.
- (2) Sind die Voraussetzungen für die Skontroführung bei dem Unternehmen weggefallen, kann die Geschäftsführung die Skontroführung mit sofortiger Wirkung widerrufen und sie gegebenenfalls einem anderen geeigneten Unternehmen zuweisen.

- (3) Für die Zuteilung von Wertpapieren zum Market Making in gettex gelten die vorstehenden Absätze entsprechend.

**IV. Abschnitt:
Besondere Bestimmungen zur Einbeziehung in m:access**

**§ 13
Antrag auf Notiz in m:access**

- (1) Die Notiz in m:access wird von einem an der Börse München zugelassenen Emissionsexperten nach § 15 mit Genehmigung des Emittenten beantragt. § 9 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die Antragstellung zusätzlich Angaben gemäß dem Muster in Anlage 2 erforderlich sind. Die Geschäftsführung kann die Anlage 2 jederzeit ändern und weitere Angaben bzw. die Vorlage zusätzlicher Unterlagen anfordern.
- (2) Dem Antrag sind die aktuelle Satzung des Emittenten, ein Handelsregisterauszug neuesten Datums sowie die Geschäftsberichte der letzten drei Jahre beizufügen, sofern das Unternehmen des Emittenten entsprechend lange besteht. Zusätzliche Unterlagen können von der Börse München angefordert werden.
- (3) Ferner ist dem Antrag ein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Prospekt beizufügen. Dieser ist auf der Internetseite des Emittenten zu veröffentlichen. Ist ein Prospekt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, ist eine aktuelle Unternehmensdarstellung einzureichen.
- (4) Über den Antrag auf die Notiz in m:access entscheidet die Geschäftsführung der Börse München. In besonderen Fällen kann die Geschäftsführung den Antrag dem Freiverkehrsausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.

**§ 14
Anforderungen an den Emittenten**

- (1) Es können nur solche Aktien in m:access notiert werden, deren Emittent mindestens einen Jahresabschluss als Kapitalgesellschaft aufgestellt hat. Der Emittent soll über ein Grundkapital von mindestens EUR 1.000.000,- verfügen.
- (2) Die Beibehaltung der Notiz in m:access setzt voraus, dass der Emittent
 - a) die Kernaussagen des geprüften Jahresabschlusses (Einzel- oder Konzernabschluss) in einer Pressemitteilung oder in vergleichbarer Form öffentlich bekannt gibt und auf seiner Internetseite einstellt. Die Veröffentlichung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres zu erfolgen, es sei denn der Emittent weist Gründe nach, die einer fristgemäßen Veröffentlichung entgegenstehen;

- b) ein unterjähriger Emittentenbericht mit den für die Bewertung der von ihm emittierten Aktien relevanten Informationen veröffentlicht wird; der Emittentenbericht ist sechs Monate nach der Veröffentlichung der Kernaussagen des geprüften Jahresabschlusses nach lit. (a) auf der Internetseite einzustellen und nimmt auf diesen Bezug;
 - c) Insiderinformationen gem. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (MAR) und Informationen von Eigengeschäften von Führungspersonen gem. Art. 19 Abs. 3 MAR veröffentlicht;
 - d) einen Unternehmenskalender auf seiner Internetseite veröffentlicht;
 - e) jährlich an mindestens einer der von der Börse München oder einer dritten Partei durchgeführten Analystenkonferenzen teilnimmt oder in vergleichbarer Form unterjährig Finanzkennzahlen und die aktuelle Geschäftsentwicklung darstellt und
 - f) die Erfüllung der Informationsverpflichtungen nach § 16 Abs. 4 gewährleistet. Dies beinhaltet insbesondere die Information der Börse über die Durchführung von Kapitalmaßnahmen.
- (3) Der Emittent mandatiert für die gesamte Dauer der Notierung in m:access einen Emissionsexperten gem. §§ 15 f., der ihn insbesondere bei der Einhaltung der Folgepflichten nach vorstehendem Abs. 2 unterstützt und der Börse als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Dies gilt für nach dem 2. Januar 2024 erfolgte Notizaufnahmen.

§ 15

Bestellung zum Emissionsexperte

- (1) Zum Emissionsexperten können nur in der IPO- bzw. Emittentenberatung erfahrene Unternehmen, die (i) zum Börsenhandel an der Börse München zugelassen sind oder (ii) einen Emissionsexpertenvertrag mit der Bayerische Börse AG abgeschlossen haben, bestellt werden.
- (2) Voraussetzung für die Bestellung zum Emissionsexperten ist der Nachweis hervorragender Kapitalmarkterfahrung. Die erforderliche Kapitalmarkterfahrung ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens 10 Kapitalmarkttransaktionen (IPOs, Listings, Kapitalmaßnahmen etc.) an inländischen Börsen begleitet wurden.
- (3) Der Emissionsexperte wird auf Antrag von der Geschäftsführung der Börse München bestellt. Dies wird auf der Internetseite der Börse München bekannt gegeben.

- (4) Die Bestellung zum Emissionsexperten kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für seine Bestellung wegfallen oder der Emissionsexperte den Anforderungen nach § 16 nicht entspricht.

§ 16

Anforderungen an den Emissionsexperten

- (1) Der Emissionsexperte muss nachweisen, dass
- a) im Falle eines ersten öffentlichen Angebots ein emissionsbegleitendes Institut den Vertrieb der Emission durchführt bzw. bei einer Eigenemission der Vertrieb durch den Emittenten selbst erfolgt und die in der Wertpapieranalyse übliche systematische Untersuchung wert- bzw. kursbestimmender Faktoren (Wertpapier-Research) veröffentlicht wird;
 - b) ein Skontroführer für die Wertpapiere Börsenpreise feststellt sowie
 - c) im Falle der Nutzung der Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Aktien (§ 7 Abs. 2) ein Skontroführer als Orderbuchmanager und eine Zahlstelle die Aufgaben nach den Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die MAX-ONE Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Wertpapieren in der jeweils gültigen Fassung übernimmt.
- (2) Erfolgt die Beantragung der Notiz in m:access im Zusammenhang mit einer Erstnotiz, soll eine Liquiditätsgarantie in angemessener Höhe durch den Emissionsexperten für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ab der Erstnotiz nachgewiesen werden. Das Nähere regelt die Geschäftsführung der Börse München.
- (3) Der Emissionsexperte erklärt sich gegenüber der Börse bereit, ab Notizaufnahme in m:access dafür zu sorgen, dass der Emittent den Anforderungen nach § 14 Abs. 2 entspricht. Er verpflichtet sich jeweils, die Einhaltung dieser Anforderungen durch den Emittenten zu überwachen und die Börse bei Nichteinhaltung bzw. Beendigung des Mandats zwischen ihm und dem Emittenten umgehend zu informieren.
- (4) Der Emissionsexperte hat die Börse, die Zahlstelle, die Wertpapiermitteilungen und den Skontroführer über bevorstehende Hauptversammlungen, Dividendenzahlungen, Bezugsrechte, Kapitalmaßnahmen und alle sonstigen Umstände, die für die Bewertung der Aktien oder des Emittenten von wesentlicher Bedeutung sein können, sowie Tatsachen, welche die Abwicklung des Börsenhandels betreffen und von denen er Kenntnis erlangt, umgehend zu unterrichten, damit diese die erforderlichen Maßnahmen ergreifen können.

§ 17

Beendigung der Notiz in m:access

- (1) Erfüllt der Emittent die Bedingungen dieses Regelwerks nicht mehr, entscheidet die Geschäftsführung der Börse München über die Beendigung der Notiz in m:access. Dies gilt auch, wenn über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. die Eröffnung mangels Masse zurückgewiesen wird, die Auflösung des Emittenten beschlossen ist oder eine ordnungsgemäße Vertretung des Emittenten nicht mehr gewährleistet ist. Die Einbeziehung in den Freiverkehr als Primärlisting im Sinne des § 7 Abs. 1 lit. (b) bleibt hiervon unberührt.
- (2) Ein Antrag auf Einstellung der Notiz in m:access kann auch von dem Emittenten gestellt werden. Bei der Entscheidung über den Antrag sind die Belange des Anlegerschutzes zu beachten. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

§ 18

Veröffentlichungen

- (1) Die Notiz in m:access wird auf der Internetseite www.boerse-muenchen.de der Börse München an herausgehobener Stelle bekannt gemacht.
- (2) Die Einhaltung der unter § 14 Abs. 2 genannten Anforderungen wird auf dieser Internetseite dokumentiert.

**V. Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

**§ 19
Entgelte**

- (1) Für die Einbeziehung von Wertpapieren in den Freiverkehr hat der Antragsteller eine Entgeltpauschale an den Träger des Freiverkehrs an der Börse München zu entrichten, die jeweils pro Handelsmodell gilt.
- (2) Für die Einbeziehung im Rahmen eines Sekundärlistings gemäß § 7 Abs. 1 lit. (a) gelten folgende Entgelte:

Aktien, Optionsscheine	festverzinsliche Wertpapiere und Fondsanteile
EUR 200,-	EUR 40,-

- (3) Für die Einbeziehung und Notierung im Rahmen eines Primärlistings gemäß § 7 Abs. 1 lit. (b) gelten folgende Entgelte:

(a) Einbeziehungsentgelte

Aktien	festverzinsliche Wertpapiere und Fondsanteile
EUR 3.500,-	EUR 3.000,-

Für Schuldverschreibungen, die dauernd oder wiederholt von Kreditinstituten ausgegeben werden, wird ein Einbeziehungsentgelt in Höhe von EUR 1.100,- erhoben. Bei Aufstockung einer bereits notierten Emission beträgt das Einbeziehungsentgelt EUR 800,-.

(b) Notierungsentgelte (jährlich)

Das jährliche Notierungsentgelt wird in Abhängigkeit von der Marktkapitalisierung des Emittenten zum 31.12. des vorhergehenden Jahres für das Folgejahr gemäß nachfolgender Tabelle erhoben. Bei festverzinslichen Wertpapieren und Fondsanteilen können vom Emittenten Notierungsentgelte in Abhängigkeit vom Nominalvolumen erhoben werden.

Aktien		festverzinsliche Wertpapiere und Fondsanteile	
Marktkapitalisierung	Entgelt	Nominalvolumen	Entgelt
bis EUR 10 Mio.	EUR 1.000,--	bis EUR 10 Mio.	EUR 1.000,--
bis EUR 25 Mio.	EUR 1.500,--	bis EUR 25 Mio.	EUR 1.500,--
ab EUR 25 Mio.	EUR 2.000,--	ab EUR 25 Mio.	EUR 2.000,--

Für Schuldverschreibungen, die dauernd oder wiederholt von Kreditinstituten ausgegeben werden, wird kein Notierungsentgelt erhoben.

(c) Derivative Wertpapiere

Für die Notiz Derivativer Wertpapiere auf gettex erhebt der Träger des Freiverkehrs an der Börse München pauschale Entgelte von den Emittenten.

- (4) Für die Einbeziehung und Notierung in m:access gemäß § 7 Abs. 1 lit. (c) werden folgende Entgelte erhoben:

(a) Einbeziehung

Für die erstmalige Einbeziehung von Aktien wird ein Entgelt in Höhe von EUR 5.000,-- erhoben.

Für die Einbeziehung aus einer Kapitalerhöhung hervorgegangener neuer Aktien in die bestehende Notierung wird ein Entgelt in Höhe von EUR 500,-- erhoben.

(b) Notierungsentgelt (jährlich)

Das jährliche Notierungsentgelt wird in Abhängigkeit von der Marktkapitalisierung des Emittenten zum 31.12. des vorhergehenden Jahres für das Folgejahr erhoben.

Stufen	Marktkapitalisierung	Jahresgebühr
1	< EUR 10 Mio.	EUR 3.500.-
2	< EUR 25 Mio.	EUR 4.000.-
3	< EUR 50 Mio.	EUR 4.500.-
4	< EUR 75 Mio.	EUR 5.000.-
5	< EUR 100 Mio.	EUR 5.500.-
6	< EUR 250 Mio.	EUR 6.000.-
7	< EUR 500 Mio.	EUR 6.500.-
8	< EUR 1 Mrd.	EUR 7.000.-
9	> EUR 1 Mrd.	EUR 7.500.-

- (5) Von Emissionsexperten gemäß § 15 werden folgende Entgelte erhoben:

Bestellung	Jahresentgelt*
EUR 3.000,-	EUR 2.500,-

*entfällt bei Emissionsexperten, die zum Börsenhandel an der Börse München zugelassen sind

- (6) Für die Nutzung der Zeichnungsfunktionalität gemäß § 7 Abs. 2 erhebt die Bayerische Börse AG von dem Emissionsexperten ein Entgelt auf Grundlage der Nutzungsbedingungen der Bayerische Börse AG für die MAX-ONE Zeichnungsfunktionalität bei der Emission von Wertpapieren.
- (7) Die Geschäftsführung ist berechtigt, in besonders begründeten Einzelfällen die vorgenannten Entgelte zu stunden, teilweise oder ganz zu erlassen oder niederzuschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre. Bei Einbeziehung von Schuldverschreibungen von Einlagenkreditinstituten und anderen Kreditinstituten sowie bei Einbeziehung von anderen, Schuldverschreibungen vergleichbare übertragbaren Wertpapieren, die dauernd oder wiederholt begeben werden, sind die Anzahl der Emissionen und die Restlaufzeiten zu berücksichtigen.

§ 20 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Freiverkehrsausschusses und die Geschäftsführung haften gegenüber Dritten nicht für Schäden, die aus Maßnahmen gemäß diesen Geschäftsbedingungen, insbesondere der Einbeziehung von Wertpapieren, der Notierungseinstellung, der Skontroverteilung oder der Zuteilung eines Wertpapiers zum Market Making entstehen, es sei denn, es liegt eine grob fahrlässige oder vorsätzlich herbeigeführte Schädigung vor.

§ 21 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen nach diesen Geschäftsbedingungen auf den Internetseiten der Börse München www.boerse-muenchen.de und www.gettex.de.

§ 22
Inkrafttreten

Die Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr sowie deren Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung auf den Internetseiten der Börse München in Kraft.

Anlage 1

zu den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse München („**Geschäftsbedingungen**“), Stand: 2. Januar 2024

Der Antrag auf Einführung von Wertpapieren in den Freiverkehr an der Börse München gemäß § 9 Abs. 3 der Geschäftsbedingungen muss folgende Mindestinformationen beinhalten:

1. Emittent

- Name
- Sitz
- Legal Entity Identifier (LEI)
- Genehmigung der Antragstellung bzw. Einbeziehung (ja/nein)
- ggf. Datum / Uhrzeit der Genehmigung

2. Wertpapier (Allgemein)

- Wertpapiergattung
- ISIN
- WKN
- EDV-Kürzel, falls vorhanden
- Emissionswährung
- Verwahrart: (GSV, AKV)

Aktien, ADR, GDR

- Aktienstückzahl

Renten

- Emissionsvolumen
- Laufzeit
- Prozentsatz
- Basiszinssatz bei variabler Verzinsung
- Rückzahlungsvorrang (senior, mezzanine, subordinated/junior)

Fonds

- Fondstyp
- Stückzahl des Finanzinstruments

3. Handelsinformationen

- Primärlisting (Heimatbörse), falls vorhanden
- Marktsegment Heimatbörse (Reg. Markt / Freiverkehr), falls vorhanden
- Handelsmodell: Spezialistenmodell / Market Maker Modell
- Handelswährung

- Handelsform
- SKF-Nr.
- Liquiditätsgarantie
- Mindeststückelung / Round lot
- Einföhrungstermin

Anlage 2

zu den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse München („**Geschäftsbedingungen**“), Stand: 2. Januar 2024

Musterformular: Antrag auf Notiz in m:access gemäß § 13 der Geschäftsbedingungen

Börse München
Geschäftsführung
Karolinenplatz 6
80333 München

Antrag für die Notiz von Wertpapieren in m:access (Freiverkehr)

Antragsteller - Emissionsexperte im Einvernehmen mit dem Emittenten
Firma: _____ _____
Adresse: _____ _____
Ansprechperson: _____
Telefon: _____
Telefax: _____
Mail: _____

Emittent der zu notierenden Wertpapiere
Firma: <hr/> <hr/>
Adresse (Sitz): <hr/> <hr/>
Legal Entity Identifier (LEI): <hr/>
Ansprechperson: <hr/>
Telefon: <hr/>
Telefax: <hr/>
Mail: <hr/>

Art der Wertpapiere
WKN: _____ ISIN: _____ EDV-Kürzel: _____
Beschreibung (Aktienart, Grundkapital, Aktienstückzahl):

Beigefügte Unterlagen (bitte ankreuzen):
<input type="checkbox"/> aktuelle Satzung
<input type="checkbox"/> Handelsregisterauszug neuesten Datums
<input type="checkbox"/> Geschäftsbericht der letzten drei Jahre, sofern das Unternehmen entsprechend lange besteht (besteht seit _____)
<input type="checkbox"/> Wertpapierprospekt (bei öffentlichem Angebot) bzw. Unternehmensdarstellung
<input type="checkbox"/> Angebotsunterlage (freiwilliges öffentliches Delisting-Erwerbsangebot)
<input type="checkbox"/> Nachweis des Vertriebs der Emission durch ein emissionsbegleitendes Institut
<input type="checkbox"/> Nachweis der Beauftragung eines Wertpapier-Researchs (Aktien)
<input type="checkbox"/> Nachweis der Feststellung von Börsenpreisen durch einen Skontroführer
<input type="checkbox"/> Nachweis einer Liquiditätsgarantie
<input type="checkbox"/> Genehmigung der Antragstellung durch Emittenten (z.B. durch Vollmacht für die Antragstellung)

Erklärung des Emissionsexperten

Der vorliegende Antrag wird von uns im Einvernehmen mit dem Emittenten gestellt.

Hiermit erklären wir uns gegenüber der Börse München bereit, ab Notizaufnahme in m:access dafür zu sorgen, dass der Emittent den Anforderungen nach § 14 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr entspricht; wir verpflichten uns, die Einhaltung dieser Anforderungen durch den Emittenten zu überwachen und die Börse München bei Nichteinhaltung sowie bei Beendigung unseres Mandats als Emissionsexperte des Emittenten umgehend zu informieren.

Außerdem werden wir die Börse München, die Zahl- und Hinterlegungsstelle, die Wertpapiermitteilungen und den Skontroführer über Tatsachen, welche die Abwicklung des Börsenhandels betreffen und von denen wir Kenntnis erlangen, umgehend unterrichten.

Ort, Datum

Unterschrift